17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 12. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2015) und Antwort

Wie viele Berliner Kinder erhalten nicht genügend Unterhaltszahlungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder erhielten in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 aufgeschlüsselt nach Bezirken Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Zu 1.: Im angefragten Zeitraum wurden im Land Berlin Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wie folgt gewährt:

Bezirk	Zahl der	Zahl der	Zahl der
	Fälle	Fälle	Fälle
	2011	2012	2013
Mitte	3.075	2.786	2.622
Friedrichshain-	2.130	2.012	1.982
Kreuzberg			
Pankow	2.628	2.523	2.436
Charlottenburg-	1.764	1.779	1.695
Wilmersdorf			
Spandau	2.597	2.635	2.572
Steglitz-Zehlendorf	1.570	1.504	1.456
Tempelhof-	2.601	2.424	2.348
Schöneberg			
Neukölln	3.187	2.921	2.705
Treptow-Köpenick	2.273	2.134	2.189
Marzahn-	4.837	4.871	5.274
Hellersdorf			
Lichtenberg	3.514	3.441	3.544
Reinickendorf	2.557	2.619	2.511
gesamt	32.733	31.649	31.334

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Fallzahlenstatistik 2011-2013)

Die Landesstatistik für 2014 liegt noch nicht vor.

- 2. Für wie viele Kinder wurden die Leistungen nach dem UVG 2011, 2012, 2013 und 2014 eingestellt, nicht weil sie nunmehr anderweitig Unterhaltsleistungen erhalten hätten, sondern da sie die Altersgrenze von 12 Jahren erreicht hatten oder die Leistungen seit mehr als 6 Jahren gezahlt wurden?
- Zu 2.: Im angefragten Zeitraum wurden im Land Berlin Leistungen nach dem UVG wegen Erreichung des Leistungshöchstalters und der Höchstleistungsdauer wie folgt eingestellt:

1. Einstellung wegen Vollendung des zwölften Lebensjahres

Bezirk	Zahl der	Zahl der	Zahl der
	eingestellten	eingestellten	eingestellten
	Fälle	Fälle	Fälle
	2011	2012	2013
Mitte	196	150	243
Friedrichshain-	82	92	58
Kreuzberg			
Pankow	133	132	122
Charlottenburg-	98	92	97
Wilmersdorf			
Spandau	138	143	85
Steglitz-	69	73	86
Zehlendorf			
Tempelhof-	189	249	187
Schöneberg			
Neukölln	210	131	122
Treptow-	113	94	96
Köpenick			
Marzahn-	193	254	193
Hellersdorf			
Lichtenberg	Lichtenberg 118		173
Reinickendorf	94	146 150	
gesamt	1.633	1.666	1.612

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Fallzahlenstatistik 2011-2013)

2. Einstellung wegen Erreichen der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten:

Bezirk	Zahl der	Zahl der	Zahl der
DCLIIK			
	eingestell-	eingestell-	eingestell-
	ten Fälle	ten Fälle	ten Fälle
	2011	2012	2013
Mitte	294	243	439
Friedrichshain-	151	138	146
Kreuzberg			
Pankow	229	219	267
Charlottenburg-	166	165	179
Wilmersdorf			
Spandau	246	260	175
Steglitz-	116	153	127
Zehlendorf			
Tempelhof-	282	320	280
Schöneberg			
Neukölln	272	328	270
Treptow-	265	217	252
Köpenick			
Marzahn-	417	474	491
Hellersdorf			
Lichtenberg	327	331	315
Reinickendorf	244	290	293
gesamt	3.009	3.138	3.234

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Fallzahlenstatistik 2011-2013)

Die Landesstatistik für 2014 liegt noch nicht vor.

3. Wie hoch waren die finanziellen Mittel, die vom Land Berlin für Leistungen nach dem UVG aufgewendet wurden für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014, bitte auch nach Bezirken aufschlüsseln?

Zu 3.: Im angefragten Zeitraum wurden im Land Berlin Leistungen nach dem UVG wie folgt erbracht:

Jahr		2011	2012	2013	2014
Höhe	der	62.255.775	60.452.961	57.908.656	55.629.721
Leistungen					
in EUR	₹				

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Statistik 2011-2014)

Leistungen nach dem UVG werden gesamtstädtisch aus dem Landeshaushalt ausgereicht.

4. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 Unterhaltsleistungen, die nach dem UVG auf das Land Berlin übergegangen waren, von den Unterhaltsverpflichteten zurückgezahlt?

Zu 4.: Im angefragten Zeitraum wurden von Unterhaltsverpflichteten Leistungen, die nach § 7 UVG auf das Land Berlin übergegangen sind, wie folgt zurückgezahlt:

Jahr	2011	2012	2013	2014
Höhe der	8.132.205	8.786.695	8.898.498	9.359.658
Leistungen				
in EUR				

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Statistik 2011-2014)

- 5. Welche Personalkapazitäten stehen den Bezirklichen Jugendämtern zur Verfügung, um Zahlungen von den Unterhaltsverpflichteten nach dem UVG beizutreiben und entsprechende Unterhaltstitel zu schaffen?
- Zu 5.: Für die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Durchführung und dem Vollzug des UVG in den Unterhaltsvorschussstellen, den Bereichen der Kosteneinziehung und der kindschaftsrechtlichen Beratung und Vertretung obliegt die Verantwortung den Bezirken. Eine Übersicht über die Festlegung der jeweiligen Personalbemessung liegt nicht vor.
- 6. Wie wird mit den Rückzahlungen von den Unterhaltsverpflichteten verfahren, stehen sie etwa den Haushalten der Bezirke vollständig für den Jugendhilfebereich zur Verfügung?
- Zu 6.: Einzahlungen von Unterhaltsverpflichteten nach § 7 UVG fließen gesamtstädtisch dem Landeshaushalt zu.
- 7. Ist das Unterhaltsvorschussgesetz nach Meinung des Berliner Senates ausreichend, um für Kinder und Jugendliche den Mindestunterhalt zu sichern, wenn ein zweiter Unterhaltsverpflichteter aus welchen Gründen auch immer ausfällt?
- 8. Hält der Berliner Senat die im UVG normierten Altersgrenze von 12 Jahren und die Bezugsdauer von 6 Jahren nach denen Kinder und Jugendliche von den Leistungen nach dem UVG ausgeschlossen werden, für ausreichend, angesichts dessen, dass Berlin die Hauptstadt der Ein-Eltern-Familien ist und dieses Familienmodell sehr stark von Familien- und Kinderarmut betroffen ist?
- 9. Für den Fall, dass der Berliner Senat die Regelungen im UVG als nicht ausreichend betrachtet, was hat er bis dato unternommen, um Abhilfe zu schaffen?

Zu 7. - 9.: Alleinerziehende haben es schwerer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit zu bewältigen. Die Situation verschärft sich noch, wenn nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 01. Januar 1980 geltenden UVG erleichtert werden. Es stellt in seiner Ausrichtung übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende mit jüngeren Kindern dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert, sondern auch die schwierige Erziehungssituation gewürdigt werden.

Der Senat hat bereits 2009 die Zielgruppe der Alleinerziehenden im Masterplan zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm als Handlungsfeld thematisiert und befasst sich hierbei auch mit der Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation. Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Projekte "Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende" und "Gute Arbeit für Alleinerziehende" initiiert, an denen das Land Berlin beteiligt ist.

Im Ergebnis der Senatsklausur im Januar 2015 wurde die Erstellung eines Gesamtkonzeptes "Alleinerziehende unterstützen" beschlossen. Die Senatsbefassung ist im vierten Quartal 2015 vorgesehen.

Der Senat beteiligt sich aktiv auf allen Ebenen an der aktuellen Fachdiskussion zum Familienleistungsausgleich. Da jeder Ausbau des UVG mit einer Neuausrichtung des Gesetzes und nicht unerheblichen Mehrausgaben für den Bund und die Länder verbunden ist, bedarf es umfangreicher Befassungen und eines Einvernehmens mit dem Bund und den Ländern.

Berlin, den 25. März 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mrz. 2015)